Mannheim

Exemplar:
STADT MANNHEIM
Fachbereich Geoinformation
und Vermessung

Rheinau

BEBAUUNGSPLAN NR. 86/3a FÜR DIE GRUNDSTÜCKE WACHENBURGSTRASSE 112 BIS 118

Rh. 31

Maßstab 1:1000

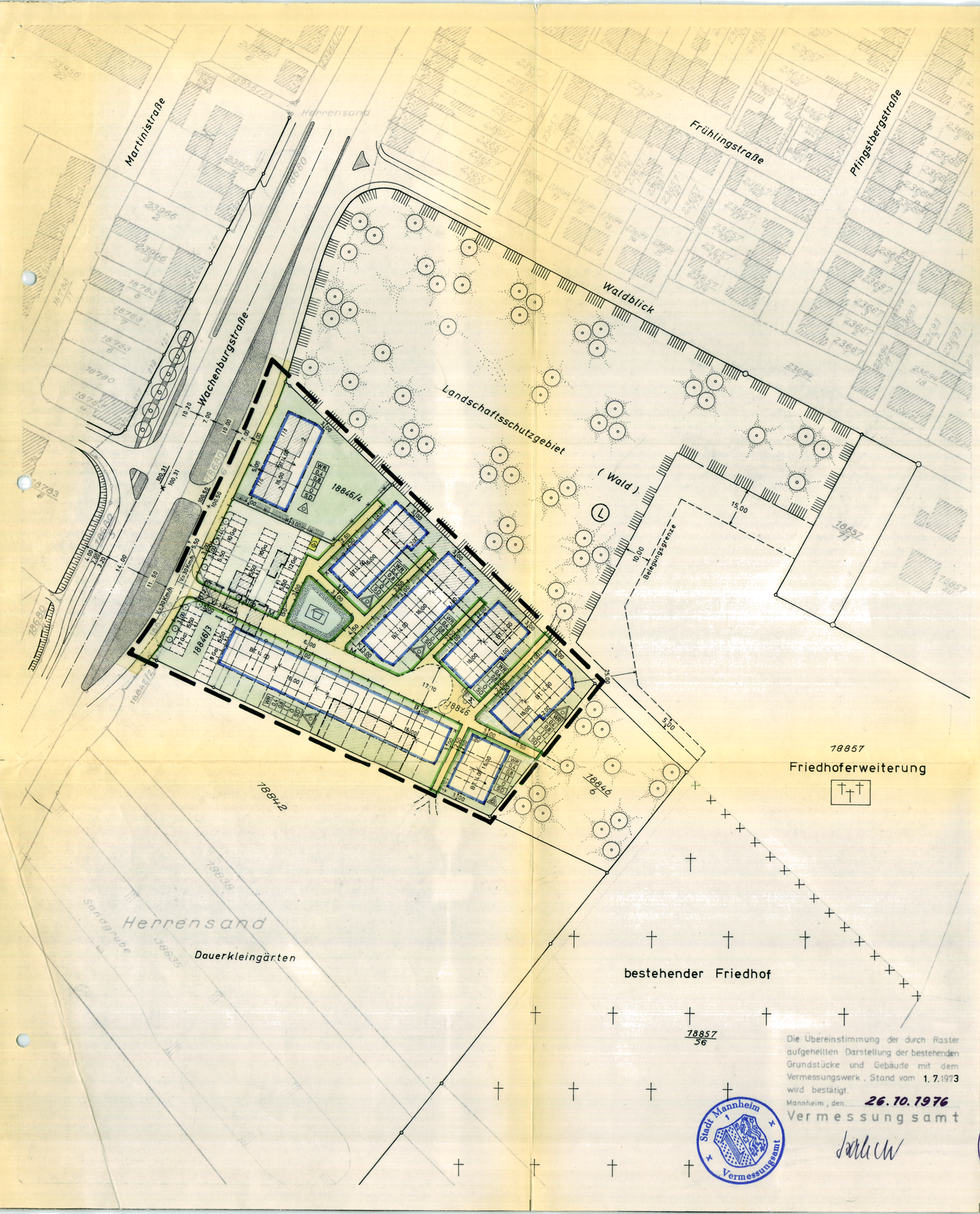

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1.7.1973 wird bestätigt.
Mannheim, den 26.10.1976
Vermessungsamt

ERLÄUTERUNG:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- WR — REINES WOHNGEBIET
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,8 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- O — OFFENE BAUWEISE
- * SD — SATTELDACH
- △ — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG △ NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE
- NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- GEHWEGFLÄCHE
- STRASSENBEGLEITGRÜN
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- GRÜNFLÄCHE
- SPIELPLATZ
- FLÄCHE FÜR GARAGEN
- Ga — GARAGEN
- LEITUNGSRECHTE
- FRIEDHOF
- L — LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- * Ohne Signatur — EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE. EISEN, HECKE ODER HOLZ ≤ 0,80 m
- * EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN
- * EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
- 100.50 — ALTE STRASSEN- BZW. GELÄNDEHÖHE
- 100.50 — NEU STRASSENHÖHE
- M — GROSSMÜLLBEHÄLTER
- * SICHTWINKEL
- * ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
- * FIRSTRICHTUNG
- 2 — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI VORHANDENER BEBAUUNG
- GRENZE ZWISCHEN BESTEHENDEM FRIEDHOF UND FRIEDHOFERWEITERUNG
- UMFORMERSTATION
- BT. 14.00 — ZULÄSSIGE BAUTIEFE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAUWEISE

HINWEIS:

— 1 —
DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (5) LBO

NR. 13-24/0299/44
GENEHMIGT (§ 11 BBauG. § 111 LBO)
KARLSRUHE, 23.6.1977
REGIERUNGSPRÄSIDIUM
KARLSRUHE
IM AUFTRAG

DER VOM GEMEINDERAT DER STADT MANNHEIM AM 29.3.1977 ALS SATZUNG BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN (§ 10 BBauG.) IST NACH § 12 BBau G. AM 29.7.1977 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
MANNHEIM, 29.7.1977
STADT MANNHEIM
DEZERNAT VII
BÜRGERMEISTER

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

— 1 —
SÄMTLICHE FUSSWEGE DÜRFEN VON PRIVATEN FAHRZEUGEN NICHT BEFAHREN WERDEN.

— 2 —
AUF DEN MIT LEITUNGSRECHTEN VERSEHENEN FLÄCHEN IST DIE ERSTELLUNG VON STRASSENBELEUCHTUNGSMASTEN ZU DULDEN.

* 3 —
ANSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND NICHT ZULÄSSIG

* 4 —
SATTELDÄCHER MÜSSEN MIT EINER NEIGUNG VON MAX. 35° VERSEHEN WERDEN. DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

* 5 —
REIHEN-, KETTEN- UND DOPPELHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPASST WERDEN UND BLEIBEN.

* 6 —
DIE BEPFLANZUNG INNERHALB DER SICHTWINKEL DARF DIE HÖHE VON MAX. 0.80 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

* 7 —
SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND IN MASCHENDRAHT ZU ERSTELLEN SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND. DIE HÖHE DARF 1.00 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

* 8 —
STRASSENSEITIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND STRASSENZUGSWEISE NACH LAGE UND AUSFÜHRUNG EINHEITLICH ZU GESTALTEN; DIE HÖHE DARF 0,80 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

* 9 —
DIE DIE SAMMELGARAGENANLAGEN UND MÜLLTONNENPLÄTZE UMGEBENDEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND MIT GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN.

— 10 —
GEMÄSS § 23 ABS. 3 BauNVO SIND AN DEN RÜCKSEITEN DER REIHENHÄUSER UND HAUSGRUPPEN SICHTSCHUTZWÄNDE BIS ZU EINER TIEFE VON MAX. 3.00 m GEMESSEN VON DER GEBÄUDEHINTERKANTE UND EINER HÖHE VON MAX. 2.00 m ZULÄSSIG

— 11 —
DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.

— 12 —
AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IST DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 BAU NVO NICHT ZULÄSSIG. (§ 23 ABS. 5 BAU NVO)

— 13 —
GEMÄSS § 21a ABS. 2 BAU NVO SIND DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE FLÄCHENANTEILE AN AUSSERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKES FESTGESETZTEN GEMEINSCHAFTSANLAGEN (GARAGENANLAGE, MÜLLSAMMELPLÄTZE) HINZUZURECHNEN.

MANNHEIM, DEN 26.10.1976
DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VII
BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 26.10.1976
STADTPLANUNGSAMT
STADTOBERBAUDIREKTOR

GEZ. SAUL. JUNI 1973	GEA. GA. JUNI 1976	GEA. SAUL. SEPT. 1976	GEA	GEA